

“Markenqualität ist mehr als nur die Einhaltung technischer Standards”

Kammergerichtsurteil zu Stundenverrechnungssätzen

Gregor Samimi

Der Beklagtenvertreter der Kfz-Haftpflichtversicherung musste sich möglicherweise nach der mündlichen Verhandlung vor dem Kammergericht auf eine Enttäuschung gefasst machen. Eigentlich dürfte er sich aber eine Bestätigung der landgerichtlichen Entscheidung erhofft haben. Stattdessen erteilte das Berliner Obergericht dem Ansinnen des Versicherers eine Absage und änderte das erstinstanzliche Urteil des LG Berlin¹ zugunsten des Klägers in puncto Stundenverrechnungssätze ab. Eine Entscheidung, die von Verbraucherschützern begrüßt werden dürfte.



Das bereits lange erwartete und am 30.6.2008 verkündete Urteil des Kammergerichts² liegt auf der Linie des BGH und macht derzeit Furore. Bereits in dem sogenannten Porsche-Urteil hatte sich der BGH³ mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein Unfallgeschädigter bei der fiktiven Abrechnung eines Reparaturschadens die in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten ersetzt verlangen kann oder aber ob er sich mit den wesentlich niedrigeren mittleren Stundenverrechnungssätzen aller freien und markengebundenen Werkstätten der Region zufrieden geben muss. Der feine Unterschied macht selbst bei kleineren Un-

fallschäden nicht selten mehrere hundert Euro aus.

In dem hier vom Kammergericht zu entscheidenden Fall kürzte die beklagte Haftpflichtversicherung die im Schadensgutachten zugrundegelegten Stundenätze einer BMW-Fachwerkstatt um 574,74 EUR bei kalkulierten Reparaturkosten in Höhe von 3.690,79 EUR. Der Vergleich zeigt, dass es im vorliegenden Fall für die Versicherung um weit mehr gegangen sein dürfte, als nur um die Entscheidung des gegenständlichen Einzelfalls. Die wirtschaftliche Tragweite der Entscheidung ist nicht zu unterschätzen.

Rückblick: Im Leitsatz des Porsche-Urteils heißt es: „Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen. Der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region repräsentiert als statistisch ermittelte Rechengröße **nicht** den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag.“

Dann ist jedoch in den Urteilsgründen zu lesen: „Zwar kann dem Berufungsgericht vom Ansatz her in der Auffassung beigetreten werden, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss. Doch hat

das Berufungsgericht die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür nicht festgestellt.“

Dies führte schließlich dazu, dass einige Versicherer die fiktiv geltend gemachten Reparaturkosten unter Hinweis auf preiswertere nicht markengebundene Werkstätten kürzten, weil diese mühelos und ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeiten böten. Ob der BGH so verstanden werden wollte, ist zumindest fraglich. Fest steht jedoch, dass nicht wenige Instanzengerichte der Argumentation der Versicherer folgten.⁴

Dieser Auslegung des Porsche-Urteils tritt das Kammergericht nunmehr entgegen und führt in den Entscheidungsgründen in bemerkenswerter Klarheit und gebotener Ausführlichkeit wie folgt aus:

„Der Kläger muss entgegen der Auffassung des Landgerichts eine Kürzung seiner fiktiven Schadensberechnung nicht hinnehmen. Er muss sich nicht auf die Möglichkeit einer billigeren Reparatur einer anderen als einer markengebundenen Werkstatt verweisen lassen.“ Hierbei wird von dem Senat zugunsten des Versicherers unterstellt, „dass es sich bei der als “Referenzfirma” angegebenen freien Werkstatt um einen BMW-versierten Meisterbetrieb handelt, der technisch und fachlich dazu in der Lage ist, die Reparatur des klägerischen BMW ordnungsgemäß auf der Basis des vorgelegten Schadensgutachtens und qua-



AdvoService[®]

Die IT-Profis in Ihrem Kanzlei-Team.

Tel. 030-30 69 98-193
www.advoservice.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

litativ gleichwertig durchzuführen wie eine BMW-Vertragswerkstatt.“ Der Senat geht jedoch noch weiter und unterstellt zugunsten des Versicherers auch, „dass die Referenzwerkstatt neben ihren niedrigeren Lohnkosten die übrigen Kosten, die der Sachverständige in seinem Schadensgutachten kalkuliert hat,

kret durch die genannte Referenzwerkstatt ein technisch ordnungsgemäßes Reparaturergebnis abgeliefert werden kann, handelt der Kläger nicht wirtschaftlich unvernünftig, wenn er eine Reparatur in dieser Werkstatt ablehnt. Vielmehr hält er sich mit seiner Entscheidung in dem vom Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

einer Reparatur zugrunde legt, so dass die Reparatur tatsächlich insgesamt kostengünstiger durchgeführt werden kann.“

Weiter heißt es treffend und auf den Punkt gebracht:

„Auch dann, wenn nicht nur abstrakt – so im Porsche-Urteil –, sondern konkret durch die genannte Referenzwerkstatt ein technisch ordnungsgemäßes Reparaturergebnis abgeliefert werden kann, handelt der Kläger nicht wirtschaftlich unvernünftig, wenn er eine Reparatur in dieser Werkstatt ablehnt. Vielmehr hält er sich mit seiner Entscheidung in dem vom Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249

Abs. 2 Satz 1 BGB gesetzten Rahmen, weil jedenfalls eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeiten im schadensrechtlichen Sinne nicht vorliegt.

Denn auch bei gleicher Qualität der technischen Ausführung honoriert es der Markt, dass Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten an einem Fahrzeug gerade von einer markengebundenen Vertragswerkstatt und nicht von einer freien Fremdwerkstatt durchgeführt werden. Dem Arbeitsergebnis einer Markenwerkstatt kommt neben dem technischen Aspekt noch ein weiterer wertbil-

den Faktor zu. Der Kunde – sei es der Reparaturkunde, sei es der potentielle Käufer auf dem Gebrauchtwagenmarkt – verbindet mit dem Besuch von Markenvertragswerkstätten eine über den technischen Zustand hinausgehende besondere Werthaltigkeit. Deshalb setzen sich die Markenwerkstätten trotz der im Allgemeinen höheren Reparaturpreise nicht nur als bloße Ausnahmeerscheinung auf dem freien Markt durch. Markenqualität ist mehr als nur die Einhaltung technischer Standards. Sie bedeutet im Allgemeinen nicht nur technische Qualität, sondern insbesondere auch Vertrauen und Seriosität. Dies nimmt unmittelbar Einfluss auf die Preisbildung. Nicht umsonst wird im Vergleich für ein „scheckheftgepflegtes“ Fahrzeug ein höherer Verkaufserlös erzielt. Gleiches gilt für Fahrzeuge nach unfallbedingten Instandsetzungsarbeiten oder sonstigen Reparaturen, die von Vertragswerkstätten ausgeführt werden. Diese am Markt spürbaren wertbildenden Faktoren beruhen auf der Nähe der Vertragswerkstätten zum Hersteller und der Spezialisierung auf nur eine bestimmte Fahrzeugmarke. Diesen Werkstätten steht speziell geschultes Personal zur Verfügung. Sie erhalten bevorzugten Zugriff und besondere Konditionen auf spezielle Ersatzteile und Werkzeuge, was insbesondere bei – hier nicht einschlägigen – erheblichen Strukturschäden oder bei einer unerwarteten Ausweitung von erforderlichen Reparaturmaßnahmen von Vorteil ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen von Zschieschack in NZV 2008, 326).“

Klarstellend führt das Kammergericht abschließend aus:

„Die wertbildende Komponente verliert sich entgegen der Auffassung des Landgerichts hier auch nicht aufgrund des Alters des klägerischen Fahrzeugs von über 8 Jahren, der Laufleistung von über 84.000 km und des sonstigen Zustandes in Gestalt von kleinen Dellen an der Tür sowie des dürrtigen 'Vorlebens' in wartungs- oder reparaturtechnischer Hinsicht. Eine solche Betrachtungsweise widerspricht den vom Bundesgerichtshof in seinem Porsche-Urteil aufgestellten Grundsätzen, das sich ausdrücklich

mit dem Fahrzeugalter und dem 'Vorleben' in wartungstechnischer Hinsicht befasst und dies bei einem annähernd 7 Jahre alten Fahrzeug für nicht erheblich gehalten hat."

Die Revision wurde nicht zugelassen. In soweit bleibt abzuwarten, wie die Praxis das Urteil des Kammergerichts aufnimmt. Denn in der Vergangenheit ist es nicht selten vorgekommen, dass der eine oder andere Sachverständige, die niedrigeren „Durchschnitts-Stundenverrechnungssätze der regionalen Fachwerkstätten“ angesetzt hat. Hierauf in einem Fall konkret angesprochen, reagierte der Sachverständige unwirsch. „Es sei doch nicht kundenfreundlich, die höheren Stundenverrechnungssätze in Ansatz zu bringen“ war zu hören, „weil die Versicherung diese ohnehin monieren und Abzüge vornehmen täte.“

Man kann sich indes nicht des Gefühls erwehren, dass einige Sachverständige dem Mandanten im Allgemeinen und

dem Anspruchstelleranwalt im Besonderen den Rücken zugekehrt haben. Das kann man beklagen oder man kann etwas dagegen tun. Um dem Dilemma zu begegnen wird vorgeschlagen, wie folgt zu verfahren:

Das Sachverständigengutachten wird durch den Sachverständigen im Original direkt an den Anspruchstelleranwalt und nicht wie so oft, an die Versicherung übersandt. Das Gutachten wird sodann durch den Anspruchstelleranwalt, notfalls unter Zuhilfenahme eines Vertrauenssachverständigen, auf mögliche Mängel überprüft.

Die Anfrage beim Zentralruf der Autoversicherer erfolgt durch die Rechtsanwaltskanzlei und nicht durch den Sachverständigen.

Dem Sachverständigengutachten sind gem. der obergerichtlichen Rechtsprechung die Stundenverrechnungssätze der markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zulegen.

Der Textteil des Gutachtens soll neben den üblichen Posten u.a. Ausführungen zu folgenden Positionen beinhalten: Ersatzteilzuschläge (UPE-Zuschläge), Verbringungskosten, Reinigungskosten, Füll- und Betriebsstoffe, ggf. Entsorgungskosten, Nutzungsausfallentschädigung, Fracht- und Expresskosten etc.

Restwertbörsen bleiben bei der Ermittlung des Restwertes grundsätzlich unberücksichtigt.

Sollte das Gutachten diese Kriterien

nicht erfüllen, ist es durch den Sachverständigen zu überarbeiten.

Insoweit muss die Frage erlaubt sein, wie frei ist der eine oder andere Sachverständige „Ihrer Wahl und Ihres Vertrauens“ wirklich. Allerdings: Es gibt auch sehr viele Beispiele, wo deutlich wird, dass Sachverständige im Interesse des Verbrauchers ganz hervorragende Arbeit leisten und in vorbildlicher Weise ihrem Auftrag nachkommen.

Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Strafrecht in Berlin

Recherchetipps und Hinweise:

Der Arbeitskreis Verkehr- und Versicherungsrecht trifft sich jeden zweiten Donnerstag im Monat beim Berliner Anwaltsverein, Littenstraße 11, 10179 Berlin, in der Zeit von 18.00 bis 20.00 Uhr. Es werden von den Teilnehmern Referate zu verkehrsrechtlichen Themen gehalten oder Gäste aus verschiedenen Bereichen eingeladen.

Internet:

<http://www.captain-huk.de>,
<http://www.unfall-recht.info>

Die KG-Entscheidung ist als PDF-Datei hier abrufbar:

http://www.mein-recht-in-berlin.de/Dateien/KG_22_U_13-08.pdf

- 1 LG Berlin Urteil v. 16.8.2007 – 59 O 68/07 –
- 2 KG Urteil v. 30.6.2008 – 22 U 13/08 – ein Abdruck des Urteils ist unter www.mein-recht-in-berlin.de/Dateien/KG_22_U_13-08.pdf abrufbar.
- 3 BGH Urteil v. 29.4.2003 – VI ZR 293/02 –.
- 4 Revilla, Stundenverrechnungssätze – eine Interpretation des „Porsche“-Urteils aus Sicht des Geschädigten, zfs 2008, 188 mwN; Handschumacher, Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeit im schadensrechtlichen Sinne - Markengebundene Fachwerkstatt, NJW 2008, 2622 ff. mwN.

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de